

Schule Altbüren – Schulleitung

Schutzkonzept ab 22. Oktober 2020

Altbüren, 22.10.2020

Geschätzte Eltern und Erziehungsberechtigte

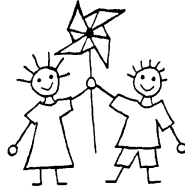
Für den Unterricht an den Volksschulen gibt das Rahmenschutzkonzept vom 22. Oktober einige Anpassungen vor. Sie finden das Konzept auch via DVS-Website: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>. Ebenfalls finden Sie auf der Seite auch Antworten auf häufige Fragen.

Abstandregeln

- Kinder bis 12 Jahre erkranken weniger häufig als Erwachsene an Covid-19. Aufgrund des geringen Übertragungsrisiko können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 6. Klasse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler dieser Stufe soll- wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.
- Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden und es gilt eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser.

Hygienemassnahmen

- Lehrpersonen und Lernende waschen sich nach Eintreffen und zwischendurch die **Hände**. Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel bereit.
- Auf **Händeschütteln** wird verzichtet.
- **Husten oder Niesen** in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.
- Es werden **keine Getränke und Znüni** geteilt.
- Die Klassenzimmer werden regelmässig **gelüftet**.
- Die **Pultoberflächen** werden regelmässig gereinigt.



- Die Lernenden werden von den Lehrpersonen über die Massnahmen instruiert und auf die Einhaltung hingewiesen.
- Türgriffe, Handläufe, und WC Anlagen werden vom **Hausdienst** regelmässig gereinigt.

Pausenregelung

- Die Lernenden können sich frei auf den Pausenplätzen bewegen. Lehrpersonen tragen während der Aufsicht eine Maske.

Schulareal/Schulgelände

- Für Dritte (Besucher, Eltern, Musikschullehrpersonen) gilt Maskenpflicht.

Masken

Masken Schülerinnen und Schüler:

In der Primarschule müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es steht jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

Im öffentlichen Verkehr herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Bei Schulklassen ab der 6. Klasse sollen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. im öffentlichen Verkehr alle Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind. Achtung: Vor dem Anziehen der Maske immer die Hände waschen.

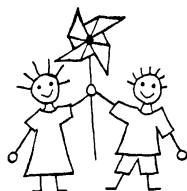
Masken für Schulpersonal und Dritte:

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskenpflicht.

Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko ist in der Schule aufgrund der Schutzkonzepte gering (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.



Personal

Primarschüler sind kaum ansteckend. Die Schulleitung kann Primarschüler anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet (www.bag.admin.ch).

Pausenkiosk

- Der Pausenkiosk findet bis auf weiteres nicht statt.

Sportunterricht

- Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf und Tanzsport etc.) ist zu verzichten.

Musikschulen

- In den Schulhäusern der Volksschule gelten obige/unsere Regeln.

Musikunterricht

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und mit Masken durchzuführen.

Schuldienste

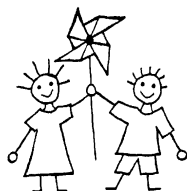
In den Schuldiensten gilt eine generelle Maskenpflicht nur in den Innenräumen im Publikumsbereich (Empfang, Wartebereich). Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

Schülertransport

Da die Abstandregeln unter den Primarschülerinnen und -schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist für diese auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich. Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskenpflicht.

Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht. Wenn die Abstände



eingehalten werden, kann beim Gespräch auf die Masken verzichtet werden. Bei Bedarf sollen Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen. Der Entscheid liegt bei der Lehrperson.

Schulanlässe

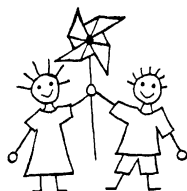
Schulanlässe wie Klassenlager, Projekte, öffentliche Veranstaltungen usw. sollen nur ausnahmsweise und wenn, dann unter Anwendung von Schutzkonzepten organisiert werden. Eine Durchmischung der Klassen ist zu vermeiden und den Abstands- und Hygieneregeln muss besondere Beachtung geschenkt werden.

Vorgehen bei Symptomen / einem Corona-Verdachtsfall

- Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche Krankheitssymptome aufweisen (Fieber, oder Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns) bleiben zu Hause und wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen. Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern <https://volksschulbildung.lu/hc/coronavirus>
- Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen oder Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt auch für das Schulpersonal.
- Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.
- Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Klassenschliessungen.

Vorgehen bei einem positiven Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. Diese wird mit dem Contact-Tracing von der positiv getesteten Person zur Verfügung gestellt. Zudem dienen diese Informationen der Schule als Grundlage zur Verhinderung weiterer Ansteckungen. Die Schulleitung kann Lernende und Lehrpersonen, welche mit einer positiv getesteten Person in engem Kontakt standen, schon vor der Anordnung der Quarantäne durch das Contact-Tracing anweisen, zu Hause zu bleiben. Die positiv getestete Person informiert die Schulleitung über die Anordnungen des Contact-Tracing.



Positiv getestete Lehrperson und Sekundarschüler/innen:

Als enger Kontakt in der Schule gelten: Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske) mit Schulpersonal und Sekundarschülerinnen und -schülern.

- Die Schulleitung weist enge Kontakte an, zu Hause zu bleiben.

Positiv getestete Kindergarten- / Primarschüler/innen:

Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder, ist trotz möglichem engem Kontakt keine Quarantäne für die anderen Kinder der Klasse oder die Lehrperson nötig. Werden jedoch 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet oder ist eine Lehrperson positiv getestet worden, kann die Schulleitung Klassen anweisen, schon vor einer möglichen Quarantäne-Anordnung durch das Contact-Tracing zu Hause zu bleiben.

Quarantänepflicht nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden:

<https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus> und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Peter Studer, Schulleiter